

IX  
II 71447  
11

# Erster Bericht

über die

Thätigkeit der Commission zur Berathung der Frage

wegen

Errichtung eines Waisenhauses

für

## Krain.

Umfassend den Zeitraum vom 24. Juni 1865 bis 18. Jänner 1866.

---

Laibach.

Gedruckt bei Josef Blasnik. — Verlag des Stadtmagistrates Laibach.

11

# Vertrag

über die

Übernahme der Verwaltung der

II

71447



# Armin

Vertrag vom 24. Juni 1809 bis 18. Jänner 1800.

Armin

Vertrag des Hofes — Vertrag des Reichs — Vertrag des Reichs

In der Gemeinderathssitzung vom 4. März 1865 interpellirte Herr Gemeinderath B. C. Supan wegen des krainischen Waisenfondes. Hierdurch veranlaßt beleuchtete Herr Gemeinderath Eduard von Strahl die Frage der Errichtung eines Waisenhauses für Krain in einer Abhandlung, welche zuerst in der Zeitschrift „Triglav“ (Nr. 20, 21, 22) und dann in einem Separatabdrucke erschien.

In der Gemeinderathssitzung vom 23. März 1865 wurde obige Interpellation mit einer Darstellung des Standes des Waisenfondes beantwortet, und hieran anknüpfend vom Herrn Gemeinderathe B. C. Supan der sohin zum Beschlusse erhobene Antrag gestellt: „Es möge der Magistrat an die h. k. k. Landesregierung und an den Landesauschuß das Ersuchen stellen, daß ein Comité bestellt werde, welches die Frage wegen Errichtung eines Waisenhauses in Laibach in Erörterung zu ziehen, und aus Vertretern der Landesbehörde, des Landesauschusses und des Gemeinderathes zu bestehen hätte.“

Der hohe Landesauschuß erklärte sich mit Note ddo. 26. April 1865 Z. 1084 und das hohe k. k. Landespräsidium in Folge Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers mit Dekrete ddo. 11. Juni 1865 Z. 1182 bereit, in eine commissionelle Erörterung des Waisenhausesprojectes einzugehen.

Am 24. Juni 1865 versammelten sich sohin die Comitémitglieder, nämlich: Herr Johann Hozhevar, k. k. Bezirksamtsadjunkt, als Vertreter der k. k. Landesregierung, Herr Professor Dr. Johann Bleiweis, als Vertreter des Landesauschusses, und Bürgermeister Dr. Ethbin Heinrich Costa, so wie die Gemeinderäthe Herr Dr. Ritter von Kaltenegger, Herr Eduard von Strahl und Herr B. C. Supan — und zwar diese vier in Vertretung der Stadtgemeinde.

Das Comité hat den Gefertigten zum Obmanne gewählt und seine Thätigkeit damit begonnen, daß der Bürgermeister Dr. E. H. Costa und der Herr Regierungsvertreter Aufklärungen über den Bestand des Waisenvermögens und der verschiedenen Waisenstiftungen gaben. (Siehe Beilage Nr. I. u. Nr. II.)

In dieser ersten Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, die Verwaltungen der Waisenhäuser in Salzburg, Prag, Brünn und Klagenfurt, so wie die Direktionen der Taubstummeninstitute in Linz und Görz und des Blindeninstitutes in Linz um Uebersendung der Statuten, Jahresberichte und sonstiger zweckdienlicher Mittheilungen zu ersuchen.

In Gemäßheit dieses Ansuchens sind die gewünschten Berichte und Mittheilungen nach und nach eingelangt, den Comitémitgliedern zur Einsicht gegeben und endlich Herr Eduard von Strahl ersucht worden, auf Grund des gesammten vorliegenden Materials ein Referat auszuarbeiten und die Anträge zu stellen, wie die Waisenhausfrage am zweckmäßigsten und schnellsten gelöst werden könnte.

Herr Eduard von Strahl hat sich mit gewohnter Opferwilligkeit dieser Arbeit unterzogen, und ein umfangreiches Elaborat geliefert, welches den Gegenstand der Frage ebenso gründlich als klar erörtert, die Wege und Mittel zeigt, wie ein Waisenhaus zu gründen sei, und die Aufgabe des Comité genau feststellt und präzisirt. (Siehe Beilage Nr. III.)

Dieses Referat wurde nun in der 2. Sitzung des Comité am 18. Jänner 1866 einer eingehenden Berathung und Discussion unterzogen und es wurden die einzelnen Anträge des Referenten zur Abstimmung gebracht.

Hiebei wurden der erste, zweite, dritte, fünfte, sechste und achte Antrag einstimmig und unverändert, der vierte aber mit dem Beisatze angenommen, daß bei dem Waisenhause auch auf die allenfalls nothwendig werdende weibliche Abtheilung dann Rücksicht zu nehmen sei, wenn das im 3. Antrage vorgedachte günstige Resultat nicht erreicht werden könnte. — Der siebente Antrag wurde abgelehnt, dagegen beschlossen, die k. k. Landesregierung, den Landesauschuß und den Laibacher Gemeinderath darüber zu befragen, in welcher Art und Weise das zu kumulirende Waisenvermögen und das zu gründende Waisenhaus künftighin, nämlich nach dem Abschlusse aller Verhandlungen zu verwalten sein werden? Ob allenfalls ein von diesen Behörden und Corporationen gebildetes Verwaltungscomité, oder die Landesvertretung, oder ein anderes Organ hiezu bestimmt werden soll?

Der neunte Antrag wurde mit folgenden Modifikationen angenommen:

Bei a. 1 entfällt der Beisatz „in Krain geboren;“ — zugleich stellt hier Herr Regierungsvertreter folgenden Separat-Antrag:

„Sollten Fälle vorkommen, in welchen die Aufnahme eines Waisen in die Waisenanstalt in Gemäßheit dieser Bestimmung rücksichtlich der Religion statutenmäßig nicht stattfinden kann, der Waise aber die sonstigen erforderlichen Eigenschaften zur Unterstützung aus dem Waisenfonde nach Maßgabe der betreffenden Stiftungsbestimmungen besitzt, so wird sich die Betheiligung eines solchen Waisen mit einem entsprechenden Handstipendium vorbehalten.“ —

Bei b. Wo die Stiftsbriefe die eheliche Geburt als eine Bedingung vorschreiben, ist dieselbe auch künftighin rücksichtlich dieser Stiftungsplätze festzuhalten.

Bei c. Das aufzunehmende Waisenkind muß das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Punkt g. wurde abgelehnt.

In dieser 2. Sitzung wurde auch beschlossen, dem aus dem Gemeinderathe und somit auch aus diesem Comité scheidenden Herrn Eduard von Strahl den besondern Dank für seine Bemühungen schriftlich auszudrücken, und einen kurzen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Comité nebst Beilagen durch den Druck zu veröffentlichen.

**Laibach** am 22. Jänner 1866.

**Dr. E. H. Costa,**

Bürgermeister und Obmann des Comité.

## I. Beilage.

Von den vom Stadtmagistrate verwalteten Stiftungen könnten nachstehende bedingt oder unbedingt zur Gründung eines Waisenhauses verwendet werden.

1. Die Franz Metelko'sche Waisenstiftung im gegenwärtigen Kapitalbetrage pr. 54.400 fl. Die diesfällige Testamentsbestimmung lautet:

„§. 17. Zu Universalserben ernenne ich die Armen, d. i. die mittellosen Kinder der Stadt und Vorstädte Laibach, die ehelicher Abkunft sind und das 15. Jahr nicht überschritten haben und nebstbei „entweder keine Eltern oder Verwandte, oder nur solche haben, die für ihre Erziehung nichts thun können. „Der löbliche Gemeindevorstand der Hauptstadt Laibach wird daher gebeten, die jährlichen Interessen und „nöthigen Falles selbst das Kapital, jedoch in beiden Fällen im Einverständnisse des hochwürdigen fürstbi- „schöflichen Ordinariates zur Erziehung oder Unterbringung erwähnter Kinder in ein Handwerk oder in „einen Dienst zu verwenden. Sollten sie in Folge der Zeit in eine etwa errichtete Besserungsanstalt sitt- „lich verwahrloster Kinder oder in ein Waisen- oder Arbeitshaus unterbracht werden, so kann auch das „ganze Kapital, wenn durch diese Anstalt für die hiesigen derlei Kinder dauerhaft gesorgt ist, dazu gegeben „werden.“

## II. Die Waisenstiftung

des Ignaz Föderer, Vikarius zu St. Peter außer Laibach vermög Testaments ddo. 11. Oktober 1780 im gegenwärtigen Kapitalbetrage pr. 5000 fl. Die Testamentsbestimmung lautet:

„Octavo et ultimo, ut hoc Testamentum suum robor, ac firmitatem obtineat totius „meae reliquae substantiae heredem universalem instituo, et denomino pauperes honoratiores, „vulgo die Hausarmen et orphanos ita, ut divisa in aequales partes substantia eaque in fundo „publico investita in perpetua tempora tam honoratiores pauperes, quam orphani subsidium „singulis annis percipiant, atque si ex consanguineis meis quis ad hunc statum redigeretur is „semper aliis est praefendus. Haec vero fundatio in futura tempora debito modo disponatur „executoribus testamenti apprime commendo.“

## III. Die Waisenstiftung

der Frau Helena Valentin, hierortigen Handelsmannes Witwe in ihrem Testamente vom 26. Juni 1833, publicirt von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte am 5. Juli nämlichen Jahres, welches angeordnet, wie folgt:

„13. bestimme ich die Interessen eines Kapitals von Zweitausend Gulden Metallmünze zur Unter- „stützung eltern- und verwandtschaftsloser Kinder in der Pfarre Maria Verkündigung.

„Ueber die Aufrechthaltung dieser Stiftung ersuche ich den löblichen Magistrat der Hauptstadt „Laibach zu wachen, welcher die Interessen zweimal im Jahre an die Pflegeeltern solch' verlassener Kinder „erfolgen und dafür sorgen solle, daß die Dürftigen und Kleinern besser, die Andern schwächer theilhaft werden.

„Kinder, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben, sind von dem Genuße dieser Stiftung aus- „geschlossen, und hat solchen, wenn sie sich dessen erfreuten, mit vollendetem 15. Jahre aufzuhören.“

Die Armeninstitutskommission der Stadt und Vorstädte Laibachs hat diese milde Stiftung in ihre Obforge dergestalt übernommen, daß sie durch ihren Kassier die zwei obbesagten für diese Stiftung vincu- lirt- ten Staatsschuldverschreibungen verwahren, die Interessen davon halbjährig beheben, sie an jene zur Stadt Laibach gehörigen Waisen der Vorstadt-pfarre Maria Verkündigung, welche von dem löblichen Stadtmagistrate zum Bezuge derselben halbjährig gewählt werden, verabfolgen lassen wird.

## IV. Die Armenkinderstiftung

der am 28. Oktober 1861 zu Laibach verstorbenen Hausbesitzerin Josefa Jallen, welche sie im §. 25 ihres Testaments vom 25. Februar 1856 wörtlich unter folgenden Bedingungen angeordnet hat:

„Ich bestimme ein Kapital von Zwei Tausend Gulden als eine ewige Stiftung, damit aus den „Interessen desselben der Unterhalt für jene armen elternlosen Kinder von der Geburt und bis zum 14. „Lebensjahre bestritten werde, welche in der Pfarre Maria Verkündigung oder St. Peter oder St. Jakob „in Laibach geboren werden, insoweit die Interessen dieses Kapitals alljährig reichen werden.

„Das Kapital solle sicher angelegt oder Staatsobligationen dafür angekauft werden.“

Diese Stiftung hat gegenwärtig ein Nominalkapital von 2600 fl.

**Laibach** am 4. Juli 1865.

Dr. E. H. Costa m. p.,

Bürgermeister.

## II. Beilage.

Der krainische Waisenfond begreift zwei Vermögenszweige in sich, nämlich das aus Stiftungen und deren entgegen fructifizirten Erträgen bestehende also gestiftete Vermögen, dann das unbelastete sogenannte freie Vermögen.

Das gestiftete Vermögen des Waisenfondes besteht aus nachstehenden Stiftungen, als:

### 1. Der Waisenstiftung des Hanns Josef Mugerle v. Edelhaimb.

Laut des Willbriefes ddo. Laibach den 14. Oktober 1763 hat Hanns Mugerle v. Edelhaimb, geschworne Schranken-Sollizitator im Herzogthume Krain vermöge seines Testamentes vom 12. April 1702 pro favore eines künftigen Waisenhauses in Laibach ein Kapital von 2000 fl. deutsch. Währung mit der Bedingung verstitet, daß aus dessen Erträge zwei arme Waisen ohne Unterschied des Geschlechtes als Mugerl'sche Fundatisten bis zur Erreichung des 15. Lebensjahres verpflegt, bekleidet und mit dem nöthigen versehen werden.

### 2. Die Waisenstiftung des Johann Gregor v. Thalberg.

Johann Gregor v. Thalberg hat in seinem Testamente vom 4. Dezember 1715 angeordnet:

„Daß für den Fall, als sein Sohn Josef Anton Tobias v. Thalberg ohne männliche Erben das zeitliche segnen würde, sein ganzer Nachlaß außer der Legitima zu einem Waisenhaus zu Laibach, worüber das Domkapitel allda die Incumbenz haben soll, applizirt und gewidmet werde.“

„Nachdem nun der gedachte Johann Gregor von Thalberg ohne Hinterlassung eines Erben starb und es sich zeigte, daß dessen reiner Nachlaß nicht mehr als 5260 fl. betrug, welcher fundus viel zu wenig wäre, und gar viel Zeit erfordern würde, bis von dem abfallenden Interesse ein eigenes Waisenhaus herbeigeschafft und eine Anzahl Waisenkinder unterhalten werden könnte, so hat der Domprobst, Dechant und das Kapitel zu Laibach, welchem der verstorbene Stifter die Incumbenz über die erwähnte Stiftung überließ, sich zur schleunigen Erfüllung dessen frommen Intention laut des über diese Stiftung errichteten Willbriefes ddo. Laibach vom 3. Juni 1763 förmlich dahin erklärt, solchane Stiftung dem in alldiesigen Hofspitale neu errichteten Waisenhaus solchergestalten zu überlassen, und die obige auf diese Stiftung bereits ungeschriebene Summe von 5260 fl. zu verabsolgen, daß das Waisenhaus auf solcher Fundation jederzeit vier oder bei vermehrtem Stiftungsfundo allenfalls auch fünf arme Waisen zu halten, mit nöthiger Kost und Kleidung den übrigen Waisenkindern ganz gleich zu versehen und in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit erziehen zu lassen verpflichtet sein solle.“ —

### 3. Die Waisenstiftung des Johann Jakob Schilling.

Laut Willbriefes vom 27. Mai 1763 haben Mathias Ločnikar, Pfarrer zu Obergörjach und Andreas Krivič, Pfarrvikar zu Bleiburg und zwar der Erstere vermöge Testamentes vom 18. Mai 1725 ein Kapital von 2000 fl. und der Letztere vermöge Testamentes vom 18. Mai 1727 ein Kapital von 600 fl. zu dem vom Laibacher Domherrn und General-Vikar Johann Jakob Schilling in der St. Petersvorstadt zu Laibach errichteten Waisenhaus zugestiftet und dem genannten General-Vikar wirklich übergeben. Nachdem aber Schilling in seinem Testamente vom 9. Jänner 1752 die Umänderung des von ihm errichteten Waisenhauses in die dormalige Kuratenstiftung zu St. Peter in Laibach angeordnet hatte und das Waisenhaus in die dormalige Kuratenwohnung umgewandelt worden war, wurde laut des über die Johann Jakob Schilling'sche Waisenstiftung unterm 27. Mai 1763 ausgefertigten Vergleiches und zugleich Willbriefes über eingeholte Allerh. Resolution vom 24. Juni 1758 von dem zur Besorgung des im Laibacher Spitale nun zu errichtenden Waisenhauses bestellten Kommissär Paul Grafen v. Auersperg mit dem Domherrn und General-Vikar Karl Peer als bischöflichen Repräsentanten der Vergleich dahin geschlossen, „daß zur Beseitigung aller weitem Ansprüche der obigen zwei von Mathias Ločnikar und Andreas Krivič gemachten Stiftungen auf das Kuratenhaus 4000 fl. in Obligationen aus der Schilling'schen Verlassmasse und statt der geforderten Interessen der Betrag von 500 fl. zur Beihülfe zu der für die Waisenkinder zu errichtenden Wohnung, zusammen daher 4500 fl. dem im Spitale zu Laibach unterbrachten Waisenhaus gegen dem überlassen und übergeben werde, daß dieses Waisenhaus deßhalb verpflichtet ist, die vom Domherrn und General-Vikar Johann Jakob Schilling in Ansehung der beiden oberwähnten Legate in seinem Testamente dem Kuratenhaus in der St. Petersvorstadt zugestifteten drei oder vier verwaiseten armen Knaben in seine künftige Besorgung und Verpflegung zu übernehmen und daß die k. k. Stiftungskommission dafür zu sorgen habe, daß die erwähnten Knaben mit nöthiger Kost und Kleidung versehen, im Uebrigen mit den übrigen Waisenkindern ganz gleich unterhalten und aufgezogen werden.“

Das Verleihungsrecht wurde sich von keiner Seite vorbehalten.

4. Die Waisenstiftung des Franz Karl Grafen von Sichtenberg.

Franz Karl Graf von Sichtenberg hat laut des Willbriefes ddo. Laibach den 1. April 1764 ein Kapital von 1000 fl. deutscher Währung zum Unterhalte und zur Bekleidung und Unterweisung eines armen Waisenknaben gegen dem gestiftet, „daß dieses Waisenkind für und für das Graf Sichtenberg'sche Waisenkind genannt, nach dem Ableben des Stifters von dessen Fideikommiß-Erben und in Ermangelung desselben von den hiezu bewiesenen bei jeder Gelegenheit präsentirt und in dem Waisenhause insoweit und lang verpflegt, gekleidet und unterwiesen werden soll, bis es das institutsmäßige Alter erreicht hat.

5. Die Waisenstiftung des Franz Bernhard Grafen von Lamberg.

Franz Bernhard Graf von Lamberg hat in dem seinem Testamente beigefügten Codicille vom 12. November 1759 „sein übrig bleibendes Vermögen zur Vermehrung des bereits mit Ihrer k. k. Majestät allergnädigster Einwilligung ddo. 23. Oktober 1757 genehmigten Anfanges eines armen Waisenhauses mit der Bestimmung gewidmet, daß die Obrigkeit, welche darüber zu wachen hat, es zum Besten der armen Waisen anwenden soll.“ —

Nach einer langwierigen mit des Stifters Sohne und Universalerben Franz Adam Grafen von Lamberg über die Berichtigung des Stiftungsfondes, so wie über die festzusetzende Anzahl der Waisenkinder und über das Recht zum Vorschlage und Ernennung derselben gepflogenen Verhandlung erfolgte die Allerh. Entschliesung vom 20. Juni 1772 und auf Grundlage derselben im Jahre 1783 die Ausstellung des nach dem mit der Allerh. Entschliesung vom 18. September 1773 genehmigten Entwurfe ausgefertigten Original-Stiftbriefes. Hiernach beträgt der Stiftungsfond 18000 fl., die Zahl der davon zu erziehen kommenden armen Waisen 12, das jus praesentandi aber wurde dem genannten Franz Adam Grafen von Lamberg und seiner gräflichen Kostarität eingeräumt.

6. Die Waisenstiftung der Maria Anna von Kasteren.

Diese Stifterin hat laut einer von ihr am 15. März 1769 ausgestellten Original-Urkunde „in Anbetracht, daß damals an Aufstellung eines Waisenhauses wirklich Hand angelegt wurde, zum Unterhalte, so wie zur Kleidung und gehörigen Unterweisung eines armen Waisenkindes ein Kapital von 1000 fl. deutscher Währung gegen dem gestiftet und laut Schuldbriefes vom 1. August 1768 bei der krain. Landschaft angelegt, daß dieses Waisenkind von ihrem Vetter Josef Leopold von Kasteren und nach dessen Absterben von dem Ältesten der Leopold Zacharias von Kasteren'schen Familie ernannt und in dem Waisenhause in soweit und lang verpflegt, gekleidet und unterwiesen werde, bis es das institutsmäßige Alter zurückgelegt hat.“

7. Die Waisenstiftung des Friedrich Weitenhüller.

Laut des l. f. Willbriefes vom 24. Juni 1786 hat Friedrich Weitenhüller vermöge seines unterm 8. August 1770 gefertigten Testamentes zum Unterhalte zweier Waisenkinder, welche seine Erben zu benennen haben, und welche wie andere im Waisenhause mit allem Nothwendigen versorgt werden, ein Kapital von 3000 fl. gestiftet.

Diese Waisenstiftungen haben nach dem wesentlichen Inhalte der stifterlichen Anordnungen die Bestimmung den hiezu berufenen Waisenkindern nöthigen Unterhalt und die entsprechende Erziehung bis zu jenem Alter zu gewähren, von welchem an sie mit den nöthigen Fähigkeiten und Eigenschaften ausgestattet einen redlichen Erwerb sich zu verschaffen vermögen, — und insoferne, als der Unterhalt und die Erziehung der Waisen in einer Waisenanstalt besorgt und dafür das entsprechende Entgelt aus dem Stiftungsertrage geleistet wird, tragen die Waisenstiftungen zur Erhaltung der Waisenanstalt mittelbar bei.

Wie im Eingange erwähnt, hat Mugerle Hanns Josef von Edelheimb pro favore eines künftigen Waisenhauses ein Kapital von 2000 fl. verstittet.

Aus dem Interessenertrage dieser Stiftung, dann aus dem Ergebnisse von milden Sammlungen, Beiträgen und Strafgeldern bildete sich nach und nach ein Betrag, daß daraus am 4. Oktober 1757 die Versorgung von vier Waisenkindern und deren Unterbringung in Pflege und Erziehung bei Privaten gegen ein mäßiges Entgelt stattfinden konnte. Von diesem Werke der Wohlthätigkeit und gleichsam ersten Anfange zur allmäligen Begründung einer Waisenanstalt wurde den Bischöfen, Erzpriestern, dann der gesammten Geistlichkeit und den drei Kreishauptleuten in Krain die gedruckte Nachricht ddo. Laibach am 13. Februar 1758 zur weitem Publikation mit dem Ersuchen mitgetheilt, „dieses von Ihrer k. k. Majestät allergnädigst begnehmigte Werk möglichst zu unterstützen wie auch andern zur Leistung des vermögenden Beistandes anzueifern, wobei zu mehreren Nachricht bekannt gegeben wurde, daß dergleichen armen Waisen nicht allein aus der Hauptstadt Laibach, sondern auch aus andern Dörfern des Landes aufgenommen werden sollen.“

Aus dem Ertragnisse der Mugerl'schen Stiftung aus dem Ergebnisse von Sammlungen, von Beiträgen im ganzen Lande und sonstigen Zuflüssen hat sich allmählig ein den anfänglichen Bedürfnissen genügender Fond gebildet, die über Auftrag Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia von der milden Stiftungskommission entworfenen und von der Repräsentation und Kammer begutachteten Statuten über die Errichtung der Waisenanstalt wurden mit Allerh. Resolution vom 12. Februar 1763 genehmiget, und so trat die Waisenanstalt, welche in eigens hiezu adoptirten Lokalitäten des damaligen Hof- gegenwärtigen Bürgerospitals untergebracht worden ist, mit 1. November 1763 ins Leben.

Die Hauptquelle des Einkommens der Waisenanstalt bildeten jedoch jene Beiträge und Zuflüsse, welche in Absicht auf eine lebenskräftige Begründung und Entwicklung in Folge Allerh. Entschliessungen Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia für die Waisenanstalt im ganzen Lande gesammelt, beziehungsweise derselben zugewiesen und geordnet worden sind.

Diese Einkommenszweige bestanden:

- 1) In den politischen Strafgeldern, deren Ertrag zur Hälfte in die Waisenkassa einfloß.
- 2) In den sogenannten Spazenkopf-Pöbnalien, einem Strafbetrage, den in Folge Allerh. Patentens vom Jahre 1749 jeder Hufenbesitzer, welcher jährlich nicht die festgesetzte Anzahl von Spazenköpfen ablieferte, leisten mußte.
- 3) In dem jährlichen Ertragnisse des mit Allerh. Patente vom 30. März 1763 bewilligten sogenannten Armenleutaußschlages auf Zucker, Kaffee, Thee, Cacao und Chocolate; dieses Gefälle wurde mit 1. Jänner 1775 von dem Bancalamte in Pachtung übernommen und das Pachtrelutum jährlicher 1350 fl. G. M. an das Waisenhaus abgeführt.

Im Jahre 1784 wurde der Armenleutaußschlag aufgehoben, dafür jedoch laut Hofdekretes vom 19. Februar 1785 von Seiner Majestät eine Entschädigung im jährlichen Betrage von 1350 fl. G. M. aus dem Staatschatze bewilliget.

Mit der im Jahre 1788 stattgefundenen Auflassung des Laibacher Waisenhauses ging der Bezug dieser Entschädigung an den krain. Hauptarmenfond und resp. an den Findelfond über, und als aus Letzteren der krainische Waisenfond auf Grundlage der h. Ministerial-Verordnung vom 2. August 1851 Z. 7251 wieder ausgeschieden wurde, erfolgte die mit dem h. Erlasse des Ministeriums des Innern eröffnete Weisung; diesen Cameralbetrag jährlicher 1350 fl. G. M. bei der Findelanstalt zu fixiren, dagegen aber an den Waisenfond verabfolgen zu lassen. — Von diesem Zeitpunkte, d. i. vom Verw. Jahre 1852 fließt daher dieser Cameralbeitrag von 1350 fl. G. M. oder nun von 1417 fl. 50 fr. öst. W. wieder in den krain. Waisenfond.

4) In dem Ertrage der in Folge h. Hofdekretes vom 30. März 1765 für das Waisenhaus bewilligten Antheile von Rekruten-Bonifikationen.

5) In dem Ergebnisse von Sammlungen, welche in Folge Allerh. Entschliessung vom 30. April 1763 zu Gunsten dieser Waisenanstalt auf die Dauer von 10 Jahren in allen Pfarrkirchen des Landes stattgefunden haben.

Das aus diesen Ertragszweigen mit Inbegriff der von der Frau von Werthenthal im Jahre 1762 im Betrage von 100 fl. und von Josef Freiherrn von Brigido im Jahre 1768 im Betrage von 1000 fl. im Allgemeinen zum Besten des Waiseninstitutes gewidmeten Geschenke gebildete und durch Fructifizirung der Ueberschüsse vermehrte Vermögen, bildet das sogenannte unbelastete Vermögen des krainischen Waisenfondes, welches vermöge seiner Entstehung und Bestimmung der Begründung einer Waisenanstalt für das Land Krain gewidmet erscheint.

Bis einschließig Februar 1863 betrug der Kapitalienstand dieses sogenannten freien Vermögens des Waisenfondes (Substanz sammt Zuwachs)	59.640 fl. — fr.
bedeckt mit krain. Domestik., dann mit 5 % Staatsschuldschreibungen verschiedener Kategorie, wogegen das gestiftete Vermögen bis zu jenem Zeitpunkte einen durch gleichartige Obligationen bedeckten Kapitalienstand buchhalterisch mit	41.737 „ — „
nachgewiesen wurde;	
zusammen daher	101.377 fl. — fr.
mit dem jährlichen Interessenertrage von	5.206 „ 36 „
beziehungsweise mit Zurechnung des jährlichen Kameralbeitrages pr.	1.417 „ 50 „
mit dem Jahreseinkommen pr.	6.623 fl. 86 fr.

Mit Schluß des Verwalt. Jahres 1864 erhöhte sich der obausgemessene Kapitalienstand auf . . . . .	116.000 fl. — fr.
in runder Summe,	
wovon nach obigem Verhältnisse im Ganzen . . . . .	68.222 fl. — fr.
auf das unbelastete Vermögen, und . . . . .	47.778 fl. — fr.
auf das gestiftete Vermögen des Waisenfondes entfallen.	

In die Kategorie des gestifteten Vermögens kommt noch die aus Anlaß der Allerhöchsten Vermählung Seiner k. k. apost. Majestät zur nachwirkenden Unterstützung gut gesitteten und hülfbedürftigen hierländigen Waisen durch Sammlung milder Beiträge in das Leben gerufene Stiftung mit dem sich am Schlusse des Verwaltungsjahres 1864 ergebenden Kapitalienstande pr. . . . . 13.000 fl. — fr. öst. W. im Obligationenwerthe zu rechnen.

Wie erwähnt, wurde die Errichtung der Waisenanstalt in Laibach mit der Allerh. Resolution vom 12. Februar 1763 genehmiget; im Jahre 1787 und 1788 wurde jedoch dasselbe, um das Gebär- und Findelhaus in dem Hospitälgebäude zu unterbringen, wieder aufgelassen, das in krain. Landschaftsobligationen im Nominalbetrage pr. 64.000 fl. bestehende Vermögen, welches dormalen in der auf öst. W. konvertirten Obligation ddo. 1. August 1859 Nr. 2369 pr. 38.370 fl. enthalten ist, aber mit dem Hauptarmenfonde vereinigt und das dießfällige Einkommen gemeinschaftlich mit jenem des gleichfalls vereinigten Findelhausfondes für die betreffenden Zwecke hauptsächlich aber für Zwecke des Letzteren verwendet, bis dann die mit dem h. Hofkanzlei-Erlasse vom 6. November 1834 Z. 26018 genehmigte Ausscheidung der Ignaz Föderer'schen Waisenfistung mit ihrem auch mit dem Findelhausfonde vereinigten Vermögen pr. 3800 fl. (gegenwärtig in der Verwaltung der hiesigen Armen-Institut-Commission), ferner jene des Hanns Mugerle von Edelhaimb'schen Waisenfistung und sofort in Folge des h. Ministerialerlasses vom 2. August 1851 Z. 15814 jene der übrigen Waisenfistungen und des damit cumulativ behandelten freien Vermögens aus dem der Widmung heterogenen Findelhausfonde erfolgte.

Hiedurch ist nun wieder der selbstständige Bestand des krain. Waisenfondes begründet und hiemit auch die Möglichkeit der Wiedereinrichtung eines Waisenhauses geboten.

Insoferne es von Interesse sein dürfte, jene Bestimmungen zu kennen, welche in dieser Beziehung in dem vorbestandenen Waisenhaus zur Richtschnur dienen, wird bemerkt, daß wie es aus den hierüber vorhandenen Akten hervorgeht, das Alter von 6 bis 15 Jahren als das sogenannte institutsmäßige Alter galt, von und bis zu welchem die Aufnahme in das Waisenhaus statt fand und die Versorgung darin dauerte; daß ferner laut der mit dem h. Hofdekrete vom 12. Februar 1763 Nr. 226 eröffneten Allerh. Entschliesung auch uneheliche Kinder von der Aufnahme in das Waisenhaus nicht ausgeschlossen waren und bei der Aufnahme zwischen Knaben und Mädchen kein Unterschied Platz zu greifen hatte, und den Erstern vor den Letztern somit in dieser Hinsicht kein Vorzug eingeräumt war, daß endlich in Folge der mit dem h. Hofdekrete vom 13. Februar 1763 bekannt gegebenen Allerh. Resolution keine Stiftung für ein Waisenkind behufs der Unterbringung im Waisenhaus unter 1500 fl. oder unter einem geringern Betrage als jährlich 60 fl. angenommen werden sollte, woraus hervorgeht, daß für den Unterhalt eines Kindes in dem Waisenhaus mindestens ein Betrag von jährlichen 60 fl. als erforderlich betrachtet wurde. Im Allgemeinen bestand die Einrichtung der Waisenanstalt darin, den Waisen nebst dem Unterhalte Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erteilen, die Mädchen nebstbei im Nähen, Stricken und Spinnen zu unterweisen, die erwachsenen Knaben aber den Meistern (Gewerbsleuten) gegen Zahlung des Lehrgeldes in die Lehre zu geben.

In Betreff der sonstigen Einrichtung der Waisenanstalt wird sich auf die dießfalls mündlich erteilten Auskünfte berufen.

**Laibach** am 30. Juni 1865.

Der k. k. Bezirksamts-Adjunkt:

**Hozhevar** m. p.,

als Abgeordneter der k. k. Landesregierung.

### III. Beilage.

In der Sitzung des Waisenhaus-Comités vom 24. Juni v. J. wurde constatirt:

- a) daß das mit keiner speziellen Widmung belastete eigentliche Waisenfonds-Vermögen in 5 % Obligationen betrage, wozu der vom k. k. Cameral-Verar mit jährlich 1417 fl. 50 kr. bewilligte Staatsbeitrag noch zu rechnen kommt; 68.000 fl.
- b) daß das weitere zu speziellen Waisenstiftungen gewidmete Vermögen in runder Summe ausmache; 48.000 fl.
- c) daß ferner sich auch in der Cameral-Verwaltung Waisenstiftungen mit einem Bedeckungskapitale von befinden, endlich 65.000 fl.
- d) daß mit Rücksicht auf den Zweck und die Absicht der sub b) und c) gedachten speziellen Waisenstiftungen, so wie theilweise sogar aus dem Wortlaute der einzelnen Stiftungs-urkunden, es einem berechtigten Zweifel kaum unterliegen könne, daß auch die Fonde dieser speziellen Stiftungen unter gewissen mit der k. k. Landesregierung als Stiftungsbehörde zu vereinbarenden, die individuelle Widmung nach Möglichkeit beachtenden Bedingungen für die Bedürfnisse des allgemeinen Waisenfondes, werden in Anspruch genommen werden können, so wie
- e) daß dieses Vermögen zusammen einen Jahresertrag in runder Summe von 10.000 fl. abwerfe.

Mit Rücksicht auf diesen Fond und alle übrigen maßgebenden Verhältnisse wird sich nun das Comité zunächst darüber auszusprechen und rücksichtlich zu einem Beschlusse über die Frage zu einigen haben:

Ob es vorzuziehen sei, für Krain ein eigenes Waisenhaus zu errichten, oder ob die Bethheilung von Pflegeeltern mit Handstipendien aus dem Waisenfonde allenfalls den Vorzug verdiene.

Beide Arten der gedachten Waisenverpflegung und Erziehung haben ebenso heftige Einwendungen einerseits, als warme Anempfehlungen andererseits erfahren.

Die eine Thatsache wird von beiden Parteien zugestanden, und ergibt sich aus der Natur der Sache auch von selbst, daß bei der Errichtung eines Waisenhauses ein beträchtlicher Theil des disponiblen Fondes für Bauten und Einrichtungen aufgewendet werden muß, welcher sonst zur Verpflegung einer größern Anzahl von Waisenkindern dienen könnte, daß jedoch andererseits der Erziehungszweck weit leichter erreicht, und günstige Resultate bei der Erziehung im Waisenhause viel sicherer gewonnen werden, als dieß bei der Verpflegung von Waisenkindern außer dem Hause gewöhnlich der Fall ist.

Nach der Ansicht des Referenten genügt schon dieser einzige, durch die Erfahrung vielfach bestätigte Grund, um sich unbedingt für die Errichtung eines eigenen Waisenhauses auszusprechen, weil jede Ausgabe, wenn sie den beabsichtigten Zweck gar nicht, oder nur in den seltensten Fällen erreicht, als nutzlos anzusehen und zu vermeiden ist, und weil der humane Zweck, den sich das Comité vor Augen zu halten hat, nicht dadurch erreicht wird, daß nur eine möglichst große Zahl von Waisenkindern überhaupt am Leben erhalten werden, gleichviel wie ihre Erziehung bestellt sei; sondern dadurch, daß den Waisenkindern eine gute Erziehung zu Theil werde, welche für sie und die ganze bürgerliche Gesellschaft jene Gefahren beseitigen hilft, die ihren Ursprung nur zu häufig einzig und allein in der verwahrlosten Erziehung dieser Kinder haben. —

Dieser Grund ist von erhöhtem Gewichte, wenn man die concreten Verhältnisse hiebei im Auge behält.

Es ist eine leidige Wahrheit, daß die Erziehung der Kinder am Lande, und das Familienleben überhaupt in Krain gar viel zu wünschen lassen. Der Schulunterricht ist höchst mangelhaft; die Bildung des Herzens wird gar häufig nur in der gedankenlosen Beachtung der äußern Form von Religionsübungen gesucht, die gesunden Keime der Entwicklung, welche hie und da die Natur ins kindliche Herz gelegt hat, verkümmern und verdorren unter dem stündlich hervortretenden Beispiele der Rohheit und der sittlichen Verkommeniß, die sich leider in so vielen Fällen gerade diejenigen zu Schulden kommen lassen, welche, als das Haupt der Familie, dieselbe durch ihr Vorbild sittlich zu heben berufen wären.

Im Angesichte dieser, nach der Erfahrung leider als Regel geltenden Thatsachen, erscheint es mehr als gewagt, für Waisenfinder verlässliche Pflegeeltern am Lande zu suchen, und dabei zu erwarten, daß die Erziehung der ihnen anvertrauten Waisen gedeihen könne.

Und in der That beweist es ja die Erfahrung aller Tage, daß sich hierlands nur die ärmsten Landleute dazu entschließen, ein Waisenkind in die Pflege zu nehmen. Dort wo es geschieht, geschieht es nur um des Kostgeldes willen, nur um als Erwerb, als Zubesserung der beschränkten eigenen Einnahmismittel ausgenützt zu werden, nicht aber in der echt menschlichen Absicht:

„Die Stelle der Eltern mit all der, vor Gott und der bürgerlichen Gesellschaft an diesem Verhältnisse klebenden Verantwortlichkeit, an diesen Kindern zu vertreten.“

Eine sorgfältige Auswahl, eine sorgsame Ueberwachung von derlei Pflegeeltern, kann vielleicht in einzelnen Fällen, zeitweise, den Stand der Dinge in Etwas bessern, aber eine vollkommen verlässliche Gewähr bietet sie eben deshalb nicht, weil der Grund des Uebels viel tiefer: in dem allgemeinen Mangel der Erziehung überhaupt liegt, und weil eine Kindererziehung mit Aussicht auf erspriechlichen Erfolg von denen nicht erhofft werden kann, welche in der überwiegenden Mehrheit selbst noch einer Erziehung bedürftig erscheinen.

Zu dem aber kann die durch die Kosten des Baues eines Waisenhauses hervorgerufene Einbuße dadurch geschwälert werden, daß durch milde Sammlungen der Baufond entweder erst aufgebracht, oder wenn vorschußweise aus dem bereits disponiblen Waisenvermögen entnommen nach und nach in dasselbe wieder refundirt werde.

Auch ist es nicht nur denkbar, sondern steht bei der bekannten Mildthätigkeit der Bewohner Laibachs vielleicht in nicht so ferner oder unbegründeter Aussicht, daß irgend Jemand selbst ein Gebäude zu diesem Zwecke widme. —

Wie dem immer sei, so sprechen die erörterten Gründe dafür, daß schon jetzt grundsätzlich festgestellt werde:

Es sei von der Errichtung von Handstipendien für Pflegeeltern der Waisenkinder in Krain abzugehen, und die Errichtung eines eigenen Waisenhauses ins Werk zu setzen.

An diesen Beschluß reihen sich sodann naturgemäß die Fragen:

über den Umfang;

über den Standort;

über den Kostenpunkt;

über die innere Einrichtung eines solchen Waisenhauses.

Belangend den Umfang wird vor Allem die Vorfrage zu lösen sein, ob das Waisenhaus für beide Geschlechter, oder vorläufig nur für Knaben zu errichten sei?

Es bedarf keiner besondern Erörterung, daß im ersten Falle der Umfang nicht nur wegen der größern Anzahl von Waisenkindern; sondern ganz vorzüglich deshalb ein bedeutend größerer sein muß, weil in diesem Falle bedingungslos eine Trennung nach dem Geschlechte im Waisen Hause selbst Platz greifen müßte.

Diese Trennung hätte sich nicht nur auf die Kinder, sondern selbst auf die Direktion, den Unterricht und die Beschäftigung überhaupt zu beziehen, so zwar, daß es beinahe soviel wäre, als ob zwei getrennte Anstalten neben einander bestehen würden.

Wo eine so geartete Trennung nicht durchgeführt wurde, dort sind nach der Erfahrung, früher oder später so ernste Beschwerden und Bedenken aufgetaucht, daß selben nur durch eine derlei gänzliche Scheidung abzuheben war.

Andererseits müßte man es für ein aufliegendes Unrecht ansehen, wenn man die Wohlthat einer geregelten Waisenerziehung nur den Knaben zukommen lassen wollte, während doch gerade bei der weiblichen Jugend die Gefahren in der einen Richtung noch größer, und sie selbst schon durch die Natur bestimmt sind, die gewonnenen Früchte einer guten Erziehung von Geschlecht zu Geschlecht an ihre Kinder zu vererben.

Ein zweckmäßiges Auskunftsmittel bei dieser Sachlage scheint darin zu liegen, und wurde in anderen Städten mit sehr erspriechlichem Erfolge darin gefunden, daß man die Verpflegung und Erziehung der weiblichen Waisen irgend einer Ordenskongregation (Ursulinerinnen, barmherzigen Schwestern u. s. f.) überließ, welche einen größern oder geringern Raum ihrer Klosterlokalitäten zu diesem Zwecke verwendete und dafür, so wie für die Kosten der Verpflegung und Erziehung einen angemessenen Betrag aus dem Waisenfonde erhielt.

Dies ist beispielsweise der Fall in Klagenfurt, wo das Waisenhaus für Mädchen unter der Leitung des Ursulinerconvents recht wohl gedeiht und für derlei Mädchen jährlich kein größerer Aufwand als mit 63 fl. pr. Kopf berechnet wird.

Dasselbe gilt von Salzburg, wo die barmherzigen Schwestern das als Landesanstalt erklärte weibliche Waisenhaus leiten, und den Aufwand pr. Kopf und Tag mit 26 kr., also pr. Jahr mit 94 fl. aus dem Landes- respect. Waisenfonde vergütet wird.

Der gleiche Ausweg wäre auch in Laibach zu wählen, da er sicherlich der mindest kostspielige, und dem beabsichtigten Zwecke um so förderlicher ist, als die von den Ursulinerinnen in Laibach geleitete Erziehung der weiblichen Jugend anerkanntermaßen eine gute ist, und in diesem Falle nicht erst für eigene Lehrkräfte und Lehranstalten gesorgt werden müßte, da die Waisenmädchen an dem allgemeinen Unterrichte in der Klosterschule Theil nehmen könnten.

Sollte das Comité diese Anschauung theilen, so wird sich an das fürstbischöfliche Ordinariat zu verwenden sein, um im Einverständnisse mit demselben die weitem sachgemäßen Erhebungen über die Ausführbarkeit dieses Projektes zu pflegen.

In der nicht unbegründeten Voraussetzung des Zustandekommens desselben, wäre daher rücksichtlich des Umfanges des zu errichtenden Waisenhauses der Grundsatz zu beschließen, daß dasselbe zunächst nur für die männliche Jugend; — für Waisenmädchen aber nur dann zu bestehen hätte, wenn deren Unterbringung oder Afilirung mit dem Ursulinerkonvente nicht ausführbar wäre; ferner daß im letztern Falle unter allen Umständen eine gänzliche Trennung der beiden Abtheilungen des Waisenhauses nach dem Geschlechte der Kinder Platz zu greifen haben wird.

Ein Waisenhaus für Knaben mit einem Belagsraume von 50 Köpfen würde annäherungsweise nachstehende Räumlichkeiten erfordern:

- a) drei Schlaffäle;
- b) drei Lehrzimmer;
- c) ein Krankenzimmer;
- d) einen Speisesaal zugleich gemeinschaftlichen Aufenthaltsort;
- e) einen Arbeitsaal;
- f) 3 bis 4 Zimmer für die Wohnung des Waisenhausdirektors, der zugleich der Hauptlehrer in der Anstalt sein müßte;
- g) zwei Küchen mit zwei Vorrathskammern;
- h) ein oder zwei Magazine;
- i) zwei Zimmer als Wohnung für den Hausdiener;
- k) zwei größere Holzlegen;
- l) zwei Kellerräume;
- m) ein Hof- und Gartenraum mit Brunnen.

Würde ein Waisenhaus von Grund aus neu gebaut werden, so müßte jedenfalls darauf Rücksicht genommen werden, daß bei der Anlage die Möglichkeit eines Erweiterungsbaues im Auge behalten werde.

Dieselbe Rücksicht wäre auch zu beachten, falls vorgezogen werden sollte, ein schon bestehendes Gebäude für das Waisenhaus zu erwerben und zu adoptiren.

Mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und den vorstehend besprochenen Raumbedarf, kann angenommen werden, daß annäherungsweise ein Betrag von 50.000 fl. bis 60.000 fl. genügen dürfte, um ein derlei Gebäude aufzuführen, oder zu erkaufen, und sohin zweckentsprechend herzustellen.

Ein geringerer als der Belagraum von 50 Köpfen kann füglich wohl nicht veranschlagt werden, wenn erwogen wird, daß es sich eben um ein Waisenhaus für das ganze Land handelt, und daß, wenn es sich in seinem Erfolge bewährt, außer den aus dem Stiftungsfonde unentgeltlich erhaltenen Waisenkindern, auch Waisenfinder gegen Bezahlung in dasselbe aufgenommen werden können. Zudem entspricht diese Zahl auch dem dormaligen Ertrage des Waisenvermögens, wenn derselbe nach Abzug des Baufondes auf circa 7000 fl. veranschlagt, und das Erforderniß pr. Kopf auf 70 fl. angenommen wird; welches somit für 100 Kinder (50 Knaben und 50 Mädchen) genügen dürfte.

Belangend den Standort des Waisenhauses, sprechen vielfache Gründe dafür, daß dasselbe in Laibach als der Landeshauptstadt, errichtet werde. Einerseits wird dadurch die Controle der hiezu berufenen Staats- und Landesorgane wesentlich erleichtert; andererseits sind in der Landeshauptstadt die Lehrkräfte und Lehrmittel viel leichter aufzubringen, und kann auch vom Herzen des Landes aus, für die feinerzeitige Unterbringung der austretenden Waisenfinder viel leichter gesorgt werden. Zudem erscheint es auch als ein Gebot der Gerechtigkeit gegen die Stadtcommune Laibach diesen Standort zu wählen, zumal wenn dieselbe das unter ihrer Verwaltung stehende Waisenstiftungsvermögen zur Errichtung des Waisenhauses theilweise mit zu verwenden gestattet.

Ueber die nähere Vertlichkeit läßt sich vorläufig ein Antrag kaum stellen. Mit der Ermittlung derselben wäre erst dann vorzugehen, wenn die übrigen Verhandlungen in ein vorgerücktes Stadium gelangt sein werden. — Im Allgemeinen kann hier als Grundsatz aufgestellt werden, daß hiezu vorzugsweise ein gesunder Stadttheil, ein möglichst freier der Luft zugänglicher Platz, nicht zu ferne von der Kirche, gewählt werde.

Beispielsweise möchte Referent, falls ein Gebäude zum gedachten Zwecke angekauft werden wollte, auf das Virant'sche Haus am Jakobsplatz, auf das landschaftliche Ballhaus in Verbindung mit dem anstoßenden Zenker'schen Hause und Garten; auf das Haus von Kallister, Kanz, Zwaier in der Grabischa, Kosler in der Klosterfrauengasse, Gregl hinter den Franziskanern, Svetiz oder eines der anstoßenden Häuser sammt Garten auf der Polana u. s. f. hinweisen, aus welcher Audeutung zugleich ersichtlich wird, daß es an Auswahl nicht gebrechen dürfte, falls Statt eines, unter allen Umständen schon an sich theueren Neubaus, der Ankauf eines bereits vorhandenen Gebäudes vorgezogen werden sollte.

**Anmerkung.** (Das Zenker'sche Haus war um 14.000 fl. angeboten; das Ballhaus dürfte die Landschaft unentgeltlich widmen.)

Was nun den Kostenpunkt anbelangt, so ist schon früher erwähnt worden, daß die ersten Einrichtungskosten eines auf den Stand von 50 Waisenknaaben berechneten Waisenhauses, annäherungsweise, und mit Vorbehalt der dießfalls durch Kostenanschläge näher zu begründenden Ziffer, auf 50 bis 60 tausend Gulden veranschlagt werden können.

Dieser Baufond wäre aus der Gesammtheit des vorhandenen Waisenvermögens, und zwar aus allen drei im Eingange gedachten Vermögenskategorien verhältnißmäßig, jedoch immer nur als Vorfuß zu entnehmen.

Die Berechtigung zu der Inanspruchnahme dieser Vermögen bedarf hinsichtlich des sogenannten unbelasteten Waisenfondsvermögens, wohl keiner weitern Erörterung. Bezüglich des zu speziellen Stiftungen gewidmeten Waisenvermögens aber liegt diese Berechtigung:

a) in der allgemeinen Betrachtung, daß alle diese Stiftungen ihrer Intention nach die Verpflegung und Erziehung von Waisenkindern bezwecken, welcher Zweck gerade durch die Errichtung eines eigenen Waisenhauses am verlässlichsten erreicht wird, daher es ganz in der Natur der Sache und in der Intention dieser Stifter gelegen erscheint, daß das auch zu derlei speziellen Stiftungen gewidmete Vermögen, sein Schärfslein zur Errichtung eines Waisenhauses selbst mit beitrage.

b) Daß in den meisten der einschlägigen Stiftungsurkunden, diese Waisenerziehung mit dem ausdrücklichen Beisatze „im Waisenhause“ oder „für das zu errichtende Waisenhaus“ vorgesehen wurde.

So bemerkt das Testament des Herrn Franz Metelko im §. 17, daß im Falle die zu Erben eingesetzten Waisenkinder in ein Waisenhaus untergebracht werden sollten, auch das ganze Stiftungsvermögen von 54.400 fl. dazu verwendet werden dürfe.

Das Testament von Hanns Mugerle v. Edelhaimb ddo. 12. April 1702 widmet das gestiftete Kapital „pro favore eines künftigen Waisenhauses.“

Die Waisenkinder aus dem Testamente des Johann Gregor v. Thalberg ddo. 4. Dezember 1715 bestimmt den ganzen Nachlaß „zu einem Waisenhause in Raibach.“

Die Stiftung des Johann Jakob Schilling ist dem in Raibach unterbrachten Waisenhause gewidmet.

Die Stiftungen des Franz Karl Grafen von Lichtenberg, der Maria Anna v. Kastern, und des Friedrich Waitenhüller, reflektiren ausdrücklich auf die Unterbringung der Stifflinge „im Waisenhause.“

Es ist somit schon aus dem Wortlaute dieser Stiftungsurkunden erkennbar, daß denselben weder ein ungerechtfertigter Zwang, noch ein Abbruch dadurch zugesügt würde, wenn eine verhältnißmäßige Quote des Stammvermögens der Stiftung zum Ankaufe oder Baue eines Waisenhauses verwendet werden sollte.

Es ist übrigens selbstverständlich, daß in dieser Richtung vorerst die ausdrückliche Zustimmung der k. k. Landesregierung und des Gemeinderathes hiezu wird eingeholt werden müssen, an welche jedoch um so weniger zu zweifeln ist, als es sich hiebei, wie schon bemerkt, in erster Linie nur um einen Vorfuß für den Baufond handelt, der nach und nach aus andern Einnahmsquellen an den Waisenfond wieder zu refundiren sein wird.

Um diese Refundirung zu ermöglichen, wird es nothwendig, abgesehen von dem Ertragnisse des im Eingange bezeichneten derzeit schon vorhandenen Vermögens, neue Einnahmsquellen zu eröffnen.

Dies kann geschehen:

1) Durch Verwendung und Bitten bei Seiner k. k. apost. Majestät dem Kaiser, damit er den Ertrag einer Staatslotterie, oder doch eines Theiles hievon zum Bau- oder Gründungsfonde für das zu errichtende Waisenhaus in Laibach allergnädigst widme.

2) Durch Verwendung an den Landtag Krains, damit er für das als Landesanstalt zu erklärende Waisenhaus aus Landesmitteln einen bleibenden Dotationsbetrag bewillige.

3) Durch den Appel an die Mildthätigkeit und den Wohlthätigkeitsinn der Privaten, wobei Aufrufe zu erlassen, die Verwendung des Clerus in Anspruch zu nehmen, in umsichtiger Art Sammlungen einzuleiten und mit einem Worte auch durch die Presse Alles aufzubieten wäre, um das Interesse der Gesamtheit wach zu rufen, und die Sympathien des Landes für den vorgesteckten Zweck zu gewinnen.

Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß von dem innern Organismus des Waisenhauses erst dann füglich wird gesprochen, und darüber wird berathen werden können, bis die bisher erörterten Vorfagen entgiltig gelöst sein werden.

Dem ungeachtet scheint es räthlich schon derzeit über allgemeine Prinzipien sich zu einigen, und dieselben festzuhalten.

Hier steht in erster Linie die Frage über die äußere Stellung der Waisenanstalt.

Da dieselbe bestimmt ist, den Charakter einer Landesanstalt zu tragen, so wird die Oberleitung und Vermögensgebarung, unbeschadet dem staatlichen Obergewaltrechte, der Landesvertretung und rücksichtlich dem Landesauschusse zuzuweisen sein.

An diesen wird auch das gesammte Waisenfondvermögen aller Kategorien zu übergeben, jedoch von der landschaftlichen Buchhaltung nach den einzelnen Stiftungen abgefordert in Evidenz zu erhalten und zu vermehren sein.

Dem Landesauschusse wird auch das Recht der Aufnahme der Waisenkinder in das Waisenhaus, das Recht der Ernennung des Waisenhausdirektors und seines Hilfspersonals, zuzuwenden sein.

Bei der Aufnahme von Waisenkindern werden zwei Kategorien von Stiftplätzen zu unterscheiden sein: allgemeine, d. i. solche, die aus dem allgemeinen unbelasteten Waisenvermögen bestritten werden; und spezielle, d. i. solche, welche nach einer speziellen Widmung, unter Beachtung der in der Widmung festgestellten näheren Bedingungen (worunter namentlich des hin und wieder vorbehaltenen Präsentations- oder Vorschlagsrechtes dritter Personen oder Körperschaften) zu verleihen und aus speziellen Stiftungen zu dotiren sind.

Auch gegen Bezahlung können, so weit es die Raumverhältnisse gestatten, Waisenkinder ausnahmsweise in das Waisenhaus aufgenommen werden.

Die Abstammung von krain. katholischen Eltern, und die Geburt in Krain, der Mangel oder drückende Armuth der Angehörigen, denen sonst die Pflicht der Erhaltung und Erziehung der Waisen obliegt, wären als Grundbedingungen der Aufnahme festzustellen.

Die uneheliche Geburt bildet kein Hinderniß der Aufnahme in das Waisenhaus.

Zur Aufnahme wäre das zurückgelegte sechste Lebensjahr erforderlich. Der Austritt hätte, wofern nicht der Fall einer angemessenen früheren Versorgung eintreten würde, spätestens mit Ende des 14. Lebensjahres zu erfolgen.

Die Vormundschaft aller im Waisenhause unterbrachten Kinder bildet die Direktion der Anstalt.

Die Erziehung der Knaben ist vorzüglich dahin zu richten, daß dieselben bei ihrem Austritte als Hilfsarbeiter zu irgend einem Handwerke oder Gewerbe, — und bei Mädchen, daß sie als gute Dienstmoten untergebracht werden können.

Hinsichtlich der Waisenmädchen besorgt für den Fall, daß eine Ordenskongregation das Waisenhaus über sich hat, das fürstbischöfliche Ordinariat allein die Oberleitung.

Es erübriget noch die bereits angeregte Frage, ob mit dem Waisenhause auch eine Anstalt für Taubstumme und blinde Kinder in Verbindung zu bringen sei.

In dieser Richtung liegen die Berichte der Direktionen der Taubstummenanstalt von Görz und Sing, so wie auch des Blindeninstitutes der letztgenannten Stadt vor, welche auf das Entschiedenste von

jeder solcher Vereinigung deshalb abrathen, weil die Grundbedingungen der Erziehung von derlei Kindern wesentlich verschieden von jenen der übrigen Waisenkinder sind, so zwar, daß sich Taubstummen- und Blindeninstitute mit andern Erziehungsanstalten ohne Schaden der einen oder andern nicht vereinigen lassen. Dieser, durch mehrfache Erfahrung bestätigten Thatsache, scheint es auch beigemessen werden zu müssen, daß derlei Institute, so weit bekannt, auch nirgends mit einem allgemeinen Waisenhanse, allenfalls als eine Unterabtheilung desselben, vereinigt bestehen, und es wäre im Angesichte der vorerwähnten Gutachten der bezüglichen Anstalten auch hier von einer derlei Vereinigung abzusehen und die Errichtung einer eigenen Taubstummen- oder Blindenanstalt erst in zweiter Linie in Betracht zu nehmen.

In Zusammenfassung der bisher erwähnten, und nur nach allgemeinen Umrissen ange deuteten Momente, welche bei Berathung über die allgemeinen Grundlagen des zu errichtenden Waisenhanse im Auge zu halten wären, werden demnach dem löblichen Waisenhauscomité folgende Anträge zur Beschlußfassung hiemit vorgelegt:

1) Es sei mit Beseitigung des Systems der Verwendung des Waisenvermögens zur Errichtung von Handstipendien für Pflegeeltern, behufs der Erhaltung und Erziehung der krainischen Waisenkinder eine eigene Waisenanstalt (Waisenhaus) für Krain zu errichten.

2) Diese Anstalt habe aus zwei, nach dem Geschlechte der Waisenkinder getrennten Abtheilungen zu bestehen.

3) Die weibliche Abtheilung dieser Anstalt sei, wenn nur immer möglich, der Obforge einer weiblichen Ordenskongregation, und vorzugsweise dem Ursulinerkloster in Laibach zu übergeben, wogegen die entfallenden Kosten aus dem Waisenvermögen zu tragen und rückfichtlich zu vergüten sein werden.

Zu diesem Behufe sei mit dem fürkrischöflichen Ordinariate ins Einvernehmen zu treten, und seien die nähern Modalitäten mit demselben zu vereinbaren.

4) Das Waisenhaus für die männliche Abtheilung sei zum mindesten auf 50 Köpfe zu präliminiren und bei dem Aufbaue, oder dem Ankaufe eines Hauses zu diesem Zwecke obiger Belagsraum als ein Minimum, und daher die Möglichkeit einer weitem männlichen Ausdehnung genau im Auge zu behalten.

5) Ob mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt mit dem Aufbau eines neuen oder dem Ankaufe und der Adaptirung eines bereits vorhandenen Hauses vorzugehen sei, darüber werde die Beschlußfassung vorläufig in suspenso belassen, jedoch sei grundsätzlich anzuerkennen, daß die erstere Modalität nur dann zu wählen sei, wenn die Versuche des Ankaufes eines schon bestehenden Gebäudes scheitern sollten, und daß das Waisenhaus in der Landeshauptstadt seinen Standort zu finden habe.

Mit diesen Präliminar=Verhandlungen sei der Herr Obmann des Comité's zu betrauen.

6) Es sei sich sofort an die k. k. Landesregierung und den Gemeinderath, unter Darstellung des bisherigen Standes der Dinge, und unter Bekanntgabe der das Comité leitenden Grundsätze und weitem Pläne, mit der Bitte zu verwenden, ihre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß auch das sogenannte belastete Waisenvermögen mit einer verhältnismäßigen Betragsleistung zu den Kosten der ersten Errichtung der Waisenanstalt in Anspruch genommen werden könne, wogegen

a) diese Beitragsleistung nur als eine vorschußweise, nach und nach aus andern Einnahmsquellen zurückzuersezende, anzusehen sein wird, und

b) bei der Aufnahme von Waisenkindern in die betreffende Anstalt, in soferne der Aufwand aus den speziellen Stiftungsmitteln bestritten würde, die durch derlei Stiftungen näher vorgeschriebenen Modalitäten genau beachtet werden sollen.

7) Es sei sich an den Landesauschuß zu verwenden, damit er die geeigneten Schritte wegen der Uebernahme des Waisenvermögens in die Verwaltung der Landesvertretung mache, und überhaupt dem Projekte der Errichtung einer Waisenanstalt für Krain gegenüber jene Ingerenz nehme, zu der ihn, der dieser Anstalt beizulegende Charakter einer Landesanstalt, berechtigt und verpflichtet.

8) Es seien wegen der Refundirung des Vorschusses für die erste Einrichtung der Waisenanstalt sofort die geeigneten Maßnahmen zu treffen:

a) mittelst eines Gesuches an Seine Majestät den Kaiser wegen Zuwendung des Ertrages einer Staatslotterie zum gedachten Zwecke;

b) mittelst Aufrufes an den Wohlthätigkeitsfönn der einzelnen Privaten, der Vereine und Geldinstitute namentlich der Laibacher Sparkasse, u. s. f.

- c) mittelst Einschreitens beim Landesaussschusse zur Ermöglichung einer Dotation aus Landesmitteln für die Landeswaisenanstalt.
- 9) Es seien unter Vorbehalt der erst später zu unterwerfenden detaillirten Waisenstatutes und der Hausordnung als Grundzüge derselben festzustellen:
- a) Zur Aufnahme werden nur, entweder von beiden, oder einem Elternteile verwaiste Kinder beider Geschlechter zugelassen, welche
- 1) von krainischen Eltern abstammen, in Krain geboren, und katholischer Religion sind;
  - 2) keine, oder nur in drückender Armuth lebende Angehörige haben, denen gesetzlich die Pflicht der Erhaltung und Erziehung sonst obliegen würde;
  - 3) welche überhaupt erziehungsfähig, somit mit keinem derartigen Leibes- oder Geistesgebrechen behaftet sind, welches die Erziehung unmöglich machen, oder wesentlich erschweren würde.
- b) Die uneheliche Geburt bildet an sich kein Hinderniß zur Aufnahme in die Waisenanstalt, immer jedoch unter den übrigen sub a) angeführten Bedingungen.
- c) Das aufzunehmende Waisenkind muß das sechste Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 10. nicht überschritten haben.
- d) Die Verpflegung und Erziehung im Waisenhanse hat längstens mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre ihr Ende zu nehmen.
- e) Unter besondern, noch später zu regelnden Verhältnissen, kann zur noch weitern Ausbildung eines, mit besondern Fähigkeiten begabten Waisenfindes, ein Stipendium oder eine Ausstattung aus dem Waisenfonde, auch nach dem Austritte aus der Anstalt bewilliget werden.
- f) Der Hauptzweck der Waisenanstalt ist: den darin aufgenommenen Kindern, nebst dem Elementarunterrichte in den für die Normalschule, eventuel auch für die Unterrealschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen, jene Erziehung angedeihen zu lassen, welche sie befähiget, bei ihrem Austritte, und zwar die Knaben als Hilfsarbeiter bei Gewerbe und Handwerken; — die Mädchen aber als recht-schaffene Diensthöten verwendet zu werden.
- g) Die Oberaufsicht und Verwaltung, das Aufnahmsrecht, steht der Landesvertretung und rücksichtlich dem Landesaussschusse zu.
- h) Je nachdem der eine oder andere dieser Anträge vom löbl. Comité angenommen oder modifizirt würde, sind sohin die einschlägigen Ausfertigungen zu verfassen und zu expediren.

**Laibach** am 12. Jänner 1866.



**Eduard von Strahl** m. p.